



*Der Satzungsausschuss und der Vorstand beantragen gemeinsam, dass die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend dieser Beschlussvorlage wie folgt geändert wird:*

| ALTE FASSUNG   | NEUE FASSUNG   |
|--|--|
| <p><b>Satzung</b></p> <p><b>II. Organisation</b></p> <p><b>§ 8 Organe</b></p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>b) Vorstand</p> <p>c) erweiterter Vorstand</p> <p>d) Abteilungsversammlungen</p> <p>e) Abteilungsleitungen</p> <p>f) Kassenprüfer</p> <p>g) Ältestenrat</p> | <p><b>Satzung</b></p> <p><b>II. Organisation</b></p> <p><b>§ 8 Organe</b></p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p><u>b) geschäftsführender Vorstand</u></p> <p><del>b)c)</del> Vorstand</p> <p><del>e)d)</del> erweiterter Vorstand</p> <p><del>d)e)</del> Abteilungsversammlungen</p> <p><del>e)f)</del> Abteilungsleitungen</p> <p><del>f)g) Kassenprüfer</del> <u>Revisoren</u></p> <p><del>g)h)</del> Ältestenrat</p> <p>2. <u>Die Übernahme von mehreren Ehrenämtern und Funktionen innerhalb des Vereins (Ämterhäufung) ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht für bestimmte Vereinsorgane und Ehrenämter durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des Vereins ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Falle einer Ämterhäufung bemisst sich das Stimmrecht am Amtsinhaber und nicht an der Anzahl der Ämter, die der Amtsinhaber auf seine Person vereint.</u></p> |

Zur Begründung:

*§ 8 Ziffer 1 Buchstabe b soll den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB als eigenständiges Organ etablieren, dem die Vereinsgeschäftsführung obliegt. Diese Legitimation geht bereits aus § 26 BGB hervor und dient der Klarstellung innerhalb der Satzung.*

*§ 8 Ziffer 2 soll die Regelungslücke der im Verein bereits heute weit verbreiteten Ämterhäufung beseitigen, diese Ämterhäufung ausdrücklich legitimieren, und das damit verbundene Stimmrecht eindeutig regeln.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April des Jahres stattfinden. Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten,</p> <p>a) darf nach Ermessen des Vorstands die Mitgliederversammlung solange ausgesetzt und verschoben werden, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen;</p> <p>b) darf nach Ermessen des Vorstands eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung, beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz, einberufen und abgehalten werden; im vorgenannten Fall dürfen Beschlüsse auch anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden; solche Beschlüsse werden von den teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; jedes Mitglied hat die technischen Rahmenbedingungen für seine Teilnahme selbst zu verantworten;</p> | <p><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins <u>und durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins</u> unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. <u>Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</u></p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April des Jahres stattfinden. <del>Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten,</del></p> <p>a) <u>Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten,</u> darf nach Ermessen des Vorstands die Mitgliederversammlung solange ausgesetzt und verschoben werden, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen;</p> <p>b) <del>darf</del> nach Ermessen des Vorstands <u>darf</u> eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung, beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz, einberufen und abgehalten werden; im vorgenannten Fall dürfen Beschlüsse auch anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden; solche Beschlüsse werden von den teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; jedes Mitglied hat die technischen Rahmenbedingungen für seine Teilnahme selbst zu verantworten; <u>um vereinseitig die technischen Rahmenbedingungen für digitale Teilnahmen und Abstimmungen sicherzustellen, darf für digitale Versammlungen eine verbindliche Anmeldefrist von einer Woche gesetzt werden;</u></p> |



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p>c) dürfen nach Ermessen des Vorstands wesentliche oder dringliche Beschlüsse aller Vereinsorgane auch im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden; insbesondere darf nach Ermessen des Vorstands der erweiterte Vorstand auch über dringliche Ausgaben außerhalb eines Nothaushalts und über einen Nothaushalt beschließen, der solange fortgilt, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag der Kassenprüfer statt, oder wenn sie von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie entscheidet nur über die vorliegenden Anträge. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die Mitgliederversammlungen.</p> <p>9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> | <p>c) <del>dürfen</del> nach Ermessen des Vorstands <u>dürfen</u> wesentliche oder dringliche Beschlüsse aller Vereinsorgane auch im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden; insbesondere darf nach Ermessen des Vorstands der erweiterte Vorstand auch über dringliche Ausgaben außerhalb eines Nothaushalts und über einen Nothaushalt beschließen, <del>der solange fortgilt, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen.</del></p> <p>[...]</p> <p><b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag der <u>Kassenprüfer-Revisionen</u> statt, oder wenn sie von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie entscheidet nur über die vorliegenden Anträge. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die Mitgliederversammlungen.</p> <p>9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> |

Zur Begründung:

*§ 9 [Mitgliederversammlung] wird der Übersichtlichkeit halber gestrafft und teilweise neugefasst.*

*Mit Ziffer 2 soll zeitgemäß geregelt werden, dass die Einberufung von Versammlungen künftig über Veröffentlichung auf der Homepage und am schwarzen Brett erfolgen muss. Zusätzlich sollen – soweit technisch/zeitlich möglich – auch Einladungen per Email und über die Vereinsnachrichten erfolgen. Diese Soll-Regelung und die weiteren Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.*

*Mit Ziffer 3 sollen die Möglichkeiten der digitalen Versammlung und der digitalen Beschlussfassung präzisiert werden. Insbesondere darf für digitale Versammlungen künftig eine verbindliche Anmeldefrist von einer Woche gesetzt werden, damit vereinsseitig ausreichend Zeit besteht, um die technischen Voraussetzungen für die digitale Teilnahme und Beschlussfassung sicherzustellen.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p><b>§ 10 Vorstand</b></p> <p>[...]</p> <p>5. Der Vereinsjugendleiter muss von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt werden.</p> <p>[...]</p> <p>7. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus oder bleiben Vorstandsämter unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder per Vorstandsbeschluss ernennen. Diese Ernennung von Ersatzmitgliedern gilt auch für Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands.</p> | <p><b>§ 10 Vorstand</b></p> <p>[...]</p> <p>5. Der Vereinsjugendleiter muss von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt werden.</p> <p>[...]</p> <p><u>6. Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter wird jeweils im Jahr seiner (Wieder-) Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.</u></p> <p><del>6-7.</del> Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus oder bleiben Vorstandsämter unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder per Vorstandsbeschluss ernennen <u>und diese auch wieder abberufen</u>. Diese Ernennung <u>und Abberufung</u> von Ersatzmitgliedern gilt auch für Mitglieder des <u>vertretungsberechtigten geschäftsführenden</u> Vorstands.</p> |

#### Zur Begründung:

Mit § 10 Ziffer 6 soll die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendleiters als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung eindeutiger und unmissverständlich geregelt werden.

Mit § 10 Ziffer 7 soll zur Vermeidung der rechtlichen Handlungsunfähigkeit des Vereins die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern präzisiert und die Bezeichnung des „vertretungsberechtigten Vorstands“ dem Organ des „geschäftsführenden Vorstands“ angepasst werden.



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p><del>7.8.</del> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie keinen anderen Organen übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands – anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen Versammlungen gefasst werden.</p> <p><del>8.9.</del> Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, so-wie der Vorstand Verwaltung. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p><del>9.10.</del> Der Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter für einzeln festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.</p> <p><del>10.11.</del> Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen oder abbestellen. Beauftragte sind keine Vorstandsmitglieder und daher weisungsgebunden und nicht stimmberechtigt.</p> <p><del>11.12.</del> Der Vorstand kann zur Konkretisierung der Geschäftsbereiche, die den jeweiligen Vorstandsämtern zugeordnet sind, einen Geschäftsverteilungsplan per Vorstandsbeschluss verabschieden.</p> | <p>8. Der Vorstand <del>führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie keinen anderen Organen übertragen sind.</del> <u>Er</u> ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands – anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen Versammlungen gefasst werden.</p> <p><del>9.</del> <u>Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, so-wie der Vorstand Verwaltung. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</u></p> <p><del>10.</del> <u>Der Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter für einzeln festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.</u></p> <p><del>11.</del> <u>Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen oder abbestellen. Beauftragte sind keine Vorstandsmitglieder und daher weisungsgebunden und nicht stimmberechtigt.</u></p> <p><del>12.9.</del> <u>Der Vorstand kann zur Konkretisierung der Geschäftsbereiche, die den jeweiligen Vorstandsämtern zugeordnet sind, einen Geschäftsverteilungsplan per Vorstandsbeschluss verabschieden. <u>Jedes Vorstandsmitglied verantwortet die Tätigkeiten innerhalb seines Geschäftsbereichs eigenständig und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.</u></u></p> |

#### Zur Begründung:

*§ 10 Ziffer 8-12 soll die Rechte und Pflichten des Vorstands und die Zuständigkeit jedes einzelnen Vorstandsmitglieds entsprechend dem neuen Geschäftsverteilungsplan verbindlich regeln und Regelungslücken beseitigen. Die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands sollen künftig eigenständig unter § 10a geregelt werden.*



| ALTE FASSUNG | NEUE FASSUNG   |
|--------------|--|
|              | <p><b><u>§ 10a      Geschäftsführender Vorstand</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, sowie der Vorstand Sport. Sie werden gemeinsam bezeichnet als geschäftsführender Vorstand.</u></li> <li>2. <u>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</u></li> <li>3. <u>Eine Ämterhäufung bzw. Vereinigung von mehreren Ämtern des geschäftsführenden Vorstands auf denselben Amtsinhaber ist nicht zulässig.</u></li> <li>4. <u>Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstands gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder am Beschlussverfahren teilnehmen. Beschlüsse können im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen oder Präsenzsitzungen gefasst werden.</u></li> <li>5. <u>Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die Vereinsgeschäftsführung und stellt sicher, dass die im Zusammenhang damit anfallenden Aufgaben insbesondere der Vereins-, der Mitglieder-, der Personalverwaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der rechtlichen Anforderungen erledigt werden. Zu diesem Zwecke kann er für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche:</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abbestellen;</u></li> <li>b) <u>ehrenamtliche Beauftragte bestellen oder abbestellen;</u></li> <li>c) <u>Beschäftigte anstellen und kündigen;</u></li> <li>d) <u>Dienstleister beauftragen.</u></li> </ol> </li> </ol> |

Zur Begründung:

*§ 10a [geschäftsführender Vorstand] soll den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB als eigenständiges Vereinsorgan legitimieren, dem die Vereinsgeschäftsführung obliegt, und dessen Rechte und Pflichten verbindlich regeln. Diese Legitimation geht bereits aus § 26 BGB hervor, war bislang nur unvollständig durch § 10 Ziffer 9-11 der Satzung geregelt, und dient der Klarstellung auch innerhalb der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand soll aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Sportvorstand bestehen.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p><b>§ 11 Erweiterter Vorstand</b></p> <p><b>Zusammensetzung:</b></p> <p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorstand</li> <li>▪ Abteilungsleitern</li> <li>▪ Vorsitzender des Ältestenrates oder Vertreter</li> </ul> <p>[...]</p> | <p><b>§ 11 Erweiterter Vorstand</b></p> <p><b>Zusammensetzung:</b></p> <p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorstand</li> <li>▪ Abteilungsleitern, <u>Stellvertretern, Kassenwarten</u></li> <li>▪ Vorsitzender des Ältestenrates oder Vertreter</li> </ul> <p>[...]</p> |

Zur Begründung:

*§ 11 [Erweiterter Vorstand] soll die Funktion des erweiterten Vorstands als wichtiges, zentrales, beschlussfassendes Vereinsorgan weiter stärken. Durch die zusätzliche Einbindung der Abteilungsstellvertreter und Abteilungskassenwarte soll gewährleistet werden, dass*

- *der Vorstand und die Abteilungen noch enger zusammenarbeiten,*
- *die Belange der Abteilungen auch bei Abwesenheit der Abteilungsleiter ausreichend Berücksichtigung finden,*
- *die Beschlussbefugnis des erweiterten Vorstands auf eine noch breitere, demokratische Basis gestellt wird,*

*indem die direkt von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitglieder der jeweiligen Abteilungsleitungen Mitsprache- und Stimmrecht im erweiterten Vorstand erhalten.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG   |
|---|--|
| <p><b>§ 12 Abteilungen</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Abteilungsleitung</b></p> <p>3. Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Abteilungsleiter wird im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der Stellvertreter und der Kassenwart werden im Jahr mit einer geraden Jahreszahl gewählt. § 10 sollte sinngemäß Anwendung finden.</p> <p>4. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, wählt diese bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen.</p> | <p><b>§ 12 Abteilungen</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Abteilungsleitung</b></p> <p>3. Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter <u>(1)</u>, dem Stellvertreter <u>(2)</u> und dem Kassenwart <u>(3)</u>. Der Abteilungsleiter wird im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der Stellvertreter und der Kassenwart werden im Jahr mit einer geraden Jahreszahl gewählt. <del>§ 10 sollte sinngemäß Anwendung finden. Alle über die drei vorgenannten Ämter hinaus bestehenden Ämter der Abteilungsleitung werden mit Ziffer (4) beginnend weiter durchnummeriert. Die Ämter mit einer geraden Ziffer werden jeweils in geraden Jahren, die Ämter mit einer ungeraden Ziffer jeweils in ungeraden Jahren gewählt.</del></p> <p>4. <del>Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, wählt diese bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen. Darüber hinaus findet § 10 sinngemäß Anwendung.</del></p> |

#### Zur Begründung:

*§ 12 [Abteilungen] soll hinsichtlich des Aufbaus und der Wahlzeitpunkte der Abteilungsleitungen dem Aufbau des Vorstands und den Wahlzeitpunkten der Vorstandsämter angepasst werden. Dazu sollen die etwaigen, zusätzlichen Ämter der Abteilungsleitungen durchnummeriert werden. Darüber hinaus soll die sinngemäße Anwendung von § 10 gelten, damit auch die Abteilungsleitungen bei Rücktritten und nichtbesetzten Ämtern über die Möglichkeiten zur Neu- und Nachbesetzung verfügt, ohne eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen zu müssen.*



| ALTE FASSUNG   | NEUE FASSUNG  |
|--|---|
| <p><b>§ 13 Kassenprüfer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie werden überschlagend auf zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Kassenprüfers für das folgende Geschäftsjahr ist zulässig. Für jeden Kassenprüfer ist ein Vertreter zu wählen, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers dessen Funktion übernimmt.</li> <li>2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.</li> <li>3. Näheres regelt die Finanzordnung.</li> <li>4. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zuzunehmen</li> </ol> | <p><del>§ 13 Kassenprüfer</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie werden überschlagend auf zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Kassenprüfers für das folgende Geschäftsjahr ist zulässig. Für jeden Kassenprüfer ist ein Vertreter zu wählen, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers dessen Funktion übernimmt.</del></li> <li><del>2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.</del></li> <li><del>3. Näheres regelt die Finanzordnung.</del></li> <li><del>4. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zuzunehmen</del></li> </ol> <p><b><u>§ 13 Revisoren</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren einen 1. Revisor und einen 1. Ersatzrevisor und in geraden Jahren einen 2. Revisor und einen 2. Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig.</u></li> <li><u>5.2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch den Abteilungsleitungen angehören. Die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf die Revisoren einzuwirken und auf deren Berichte Einfluss auszuüben.</u></li> </ol> |



| ALTE FASSUNG | NEUE FASSUNG  |
|--------------|---|
|              | <p><u>3. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Buchhaltung, der Abschlüsse des Vereins und der Abteilungen, und dabei insbesondere sicherzustellen, dass:</u></p> <p><u>a) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden.</u></p> <p><u>b) die Mittelverwendung im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Haushaltspläne erfolgt.</u></p> <p><u>4. Um ihren Aufgaben nachzukommen sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet:</u></p> <p><u>a) sich sämtliche Buchführungsbelege digital oder innerhalb der Vereinsräume vorlegen zu lassen.</u></p> <p><u>b) sich stichprobenartig die Buchungsbelege einzelner Geschäftsvorfälle erläutern zu lassen.</u></p> <p><u>c) sämtliche gebuchten Konten-/Bargeldbestände mit Kontoauszügen/Kassenbüchern abzugleichen.</u></p> <p><u>d) sich größere Abweichungen zwischen Plan/Ist und ungeplante Fehlbeträge erläutern zu lassen.</u></p> <p><u>5. Die Prüfungsergebnisse sind in Abschlussprüfungsberichten festzuhalten. Die Abschlussprüfungsberichte der Abteilungen sind dem Vorstand vorzulegen, der Abschlussprüfungsbericht des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.</u></p> <p><u>6. Näheres regelt die Finanzordnung.</u></p> |

Zur Begründung:

*§ 13 [Revisoren] wird gestrafft und neugefasst, regelt die Umbenennung der Kassenprüfer (alt) in Revisoren (neu) und ergänzt und präzisiert deren Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten. Die Umbenennung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht allein die Kassen des Vereins und der Abteilungen geprüft, sondern die gesamte Finanzbuchhaltung und die Jahresabschlüsse einer Prüfung unterzogen werden müssen, um die Einhaltung buchhalterischer, steuerlicher und rechtlicher Anforderungen sowie die satzungs- und haushaltsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG   |
|---|--|
| <p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 17 Satzungsänderungen</b></p> <p>1. Eine Satzungsänderung, auch eine solche, die eine Erweiterung und Ergänzung des Vereinszwecks bewirkt, kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>[...]</p> <p>3. Ordnungen, sofern diese nicht Bestandteil der Satzung sind, können mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes geändert werden.</p> <p>4. Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die dem Sinn dieser Satzung nicht zuwiderlaufen, und die vom Registergericht, von der Finanzverwaltung oder von anderen staatlichen Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gefordert werden, durch Beschluss allein vorzunehmen; die vorgenommenen Änderungen sind den anderen Organen des Vereins unverzüglich bekanntzumachen.</p> <p>[...]</p> | <p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 17 Satzungsänderungen</b></p> <p>1. Eine Satzungsänderung <u>der §§ 1-7, 9, 17-21 dieser Satzung</u>, auch eine solche, die eine Erweiterung und Ergänzung des Vereinszwecks bewirkt, kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>[...]</p> <p>3. <del>Ordnungen, sofern diese nicht Bestandteil der Satzung sind, können mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes geändert werden.</del> <u>Sonstige Änderungen der Satzung und der Ordnungen können mit einer 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.</u></p> <p>4. <del>Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die dem Sinn dieser Satzung nicht zuwiderlaufen, und die vom Registergericht, von der Finanzverwaltung oder von anderen staatlichen Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gefordert werden, durch Beschluss allein vorzunehmen;</del> <u>Rein redaktionelle Änderungen und solche Änderungen, die zugunsten der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind, können mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.</u></p> |

Zur Begründung:

*§ 17 [Satzungsänderungen] soll das dreistufige Verfahren zur Satzungsänderung weiter präzisieren.*

*Ziffer 1 regelt ausdrücklich, dass wesentliche Satzungsänderungen, insbesondere solche, die den Vereinszweck und dessen Auflösung, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Mitgliederversammlung betreffen, ausschließlich der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan vorbehalten sind. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weiterhin auch alle übrigen Satzungsparagrafen und Ordnungen ändern.*

*Ziffer 3 regelt künftig, dass der erweiterte Vorstand solche Änderungen der Satzung und der Ordnung beschließen darf, die lediglich die Organisation, den Aufbau, Rechte und Pflichten der Vereinsorgane regeln, und damit der effizienten Vereinsverwaltung und -Geschäftsführung dienen. Der erweiterte Vorstand verabschiedet bereits heute alle Grundsatzbeschlüsse, die maßgeblich für die Weiterentwicklung der Satzung und Ordnungen sind, und dient dem Vorstand als Sparringspartner zur Diskussion, Ausarbeitung und Genehmigung der Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung.*

*Ziffer 4 präzisiert die bisherigen Regelungen, damit der geschäftsführende Vorstand rein redaktionelle Satzungsänderungen und solche Änderungen beschließen darf, die zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, noch bevor sie von Finanzverwaltung oder Registergericht zwingend gefordert werden.*



| ALTE FASSUNG  | NEUE FASSUNG  |
|---|---|
| <p><b>§ 21 Übergangs- und Überleitungsregelung</b></p> <p>1. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sämtliche Vorstandsämter entsprechend der vorherigen Fassung des § 10 bestehen bleiben,</li> <li>▪ sämtliche Amtsinhaber der bisherigen Vorstandsämter im Amt bleiben,</li> <li>▪ der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassenwart als geschäftsführender Vorstand zur gesetzlichen Vertretung des Vereins und zur Zeichnung berechtigt bleiben.</li> </ul> <p>2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Amt des bisherigen 1. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstandsvorsitzenden,</li> <li>▪ das Amt des bisherigen 2. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstands Verwaltung,</li> <li>▪ das Amt des bisherigen 1. Kassenwarts auf das Amt des Vorstands Finanzen,</li> <li>▪ das Amt des bisherigen 1. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Sport,</li> <li>▪ das Amt des bisherigen 2. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Kommunikation,</li> <li>▪ das Amt des bisherigen 3. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Informationstechnologie,</li> </ul> <p>3. übergehen und die nachfolgenden Ämter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des 3. Vorsitzenden,</li> <li>▪ des 2. Kassenwarts,</li> <li>▪ des 4. Beisitzers sowie</li> <li>▪ des Schriftführers</li> </ul> <p>ersatzlos entfallen.</p> | <p><b>§ 21 Übergangs- und Überleitungsregelung</b></p> <p><del>1. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>▪ sämtliche Vorstandsämter entsprechend der vorherigen Fassung des § 10 bestehen bleiben,</del></li> <li><del>▪ sämtliche Amtsinhaber der bisherigen Vorstandsämter im Amt bleiben,</del></li> <li><del>▪ der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassenwart als geschäftsführender Vorstand zur gesetzlichen Vertretung des Vereins und zur Zeichnung berechtigt bleiben.</del></li> </ul> <p><del>2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 1. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstandsvorsitzenden,</del></li> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 2. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstands Verwaltung,</del></li> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 1. Kassenwarts auf das Amt des Vorstands Finanzen,</del></li> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 1. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Sport,</del></li> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 2. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Kommunikation,</del></li> <li><del>▪ das Amt des bisherigen 3. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Informationstechnologie,</del></li> </ul> <p><del>3. übergehen und die nachfolgenden Ämter</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>▪ des 3. Vorsitzenden,</del></li> <li><del>▪ des 2. Kassenwarts,</del></li> <li><del>▪ des 4. Beisitzers sowie</del></li> <li><del>▪ des Schriftführers</del></li> </ul> <p><del>ersatzlos entfallen.</del></p> <p><u>gestrichen</u></p> |

#### Zur Begründung:

Nach Eintragung des neuen Vorstands und der neuen Amtsbezeichnungen ins Vereinsregister im Jahr 2021 ist die Übergangsregelung des § 21 hinfällig und soll zur Verschönerung der Satzung vollständig gestrichen werden.

Hamburg, 09.09.2022

Christoph Albrecht – Raoul Richau

– geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB –

für den Satzungsausschuss und den Vorstand